



REVIDIERTES FIRMENRECHT

Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen zur Bildung des Firmennamens auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Diese Bestimmungen sollen die Unternehmensnachfolge von Personengesellschaften erleichtern. Es gelten nun betreffend Firmenbildung für alle Handelsgesellschaften die gleichen Vorschriften.

Der einmal gewählte Firmenname kann weitergeführt werden. Es ändert sich lediglich der Rechtsformzusatz. So ist ab sofort bei den Handelsgesellschaften oder den Genossenschaften die Firma mit der zutreffenden Bezeichnung oder Abkürzung in einer Landessprache des Bundes zu ergänzen. Die folgenden Zusätze sind möglich:

Aktiengesellschaft	AG
Genossenschaft	Gen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
Kollektivgesellschaft	KIG
Kommanditgesellschaft	KmG
Kommanditaktiengesellschaft	KmAG

Ebenfalls gibt es Erleichterungen bei den Firmen von Einzelunternehmen. Die Einzelunternehmen können unter gewissen Voraussetzungen weitere Familiennamen in ihre Firma mit einbeziehen.

Es besteht aber keine Pflicht, die Firma der bestehenden Gesellschaften an das neue Recht anzupassen. Selbstverständlich kann dies freiwillig passieren. Muss eine Gesellschaft aus rechtlichen Gründen ihre Firma anpassen, ist dies in der neuen Form vorzunehmen.

Quelle: Handelsregisteramt Zürich
Monika Zwirner



SOMMERAUSFLUG INS TÖSSTAL



Bei strahlend schönem Wetter und hohen Temperaturen wanderten wir der Töss entlang nach Tablat, um dort dem Vivarium einen Besuch abzustatten. Interessiert folgten wir den spannenden Ausführungen über einheimische Reptilien und Insekten von Biologe Ruedi Bärtschi. Nach einer kleinen Erfrischung ging es weiter ins Restaurant Gyrenbad ob Turbenthal. Blitz, Donner und Regenschauer begleiteten uns beim Abendessen. Vor dem abschliessenden Dessert führte uns die Historikerin Claudia Fischer durch die verschiedenen Gebäudeteile des Gyrenbads und erläuterte uns die dazugehörigen spannenden Geschichten.

Thomas Witschi



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

→ **STEUERRECHT**
ATTRAKTIVERE
STEUERN
FÜR START-UPS

→ **STEUERRECHT**
RÜCKERSTATTUNG
DER VERRECHNUNGS-
STEUERN

→ **INTERNA**
ZWEI NEUE
MITARBEITERINNEN

NEWSLETTER 1/2016 JULI



ZWEI NEUE MITARBEITERINNEN



Jana Rüegg

Melanie Arm

Wir begrüßen zwei neue Mitarbeiterinnen und stellen Ihnen diese kurz vor. Jana Rüegg wird 40 Prozent, Melanie Arm 50 Prozent für uns tätig sein.

Jana Rüegg

Geboren und aufgewachsen in der Slowakei, führte ihr Weg vor rund 20 Jahren in die Schweiz. Ohne ein Wort Deutsch zu sprechen, musste sie sich beruflich komplett neu ausrichten. Bis im Oktober 2015 absolvierte sie das Diplom als Sachbearbeiterin Treuhand bei der Schweizerischen Treuhandschule.

Seit diesem Frühling kann sie ihr theoretisches Wissen bei der Gubser Kalt & Partner AG auch praktisch umsetzen, sie ist aber auch weiterhin ihrer langjährigen Arbeitgeberin in Meilen, wo sie als Assistentin der Geschäftsleitung arbeitet, treu geblieben. Die Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrer Familie, sie ist verheiratet, hat eine vierzehnjährige Tochter und lädt gerne Freunde und Nachbarn zu sich in ihren grossen Garten ein.

Melanie Arm

Nach einer technischen Grundausbildung sowie einer kaufmännischen Weiterbildung hat Melanie Arm einige Erfahrungen im Bereich der Administration, der Buchhaltung und als Assistentin der Geschäftsleitung gesammelt.

Auch weiterhin wird für sie die Weiterbildung ein Thema sein. In welche Richtung der Weg führen wird, wird ihr die Zukunft und vielleicht auch die Gubser Kalt & Partner AG weisen.

Wohnhaft im Zürcher Oberland, geniesst sie ihre Freizeit am liebsten mit ihrem Partner sowie mit ihrem Hund und ihrem Pferd im schönen Erholungsgebiet Bachtel und Umgebung.

Thomas Witschi



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG KONZEPT UND GESTALTUNG KERN KOMMUNIKATION & DESIGN

→ **FINANZEN**
NEGATIVZINSEN –
FLUCH ODER SEGEN?





KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser

Verkehrte Welt herrscht zurzeit in der Finanzbranche. Wer Geld bringt, muss zahlen. Die Negativzinsen sind in aller Munde. Eine Einschätzung dazu lesen Sie von unserer Gastautorin Ursula Mengelt. Ebenfalls enthalten wir Ihnen nicht vor, wie der Negativzins steuerlich zu behandeln ist.

Die Welt der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern in Sachen Verrechnungssteuern verstehe zurzeit wer will. Eine Einschätzung der derzeitigen Lage von unserem Autor Thomas Witschi.

Zusätzlich lesen Sie in der aktuellen Ausgabe gemischte Neuigkeiten aus der Welt der Steuern und des Rechts.

Selbstverständlich zeigen wir auch unsere persönliche Seite: Wir freuen uns, Ihnen zwei neue Mitarbeiterinnen vorstellen zu dürfen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien schöne Ferien und ein paar Minuten Zeit, unseren Newsletter zu lesen.

Herzliche Grüsse

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



STEUERRECHT



ATTRAKTIVERE STEUERN FÜR START-UPS

NEUE REGELN FÜR DIE BESTEUERUNG VON START-UPS

Um den Innovationsstandort Zürich zu stärken, passt das Kantonale Steueramt seine Praxis bei der Bewertung von Unternehmen in deren Anfangsjahren an. Die Praxisänderung ist das Ergebnis von Gesprächen des Steueramtes mit Vertretern der Wirtschaft.

Um den besonderen Rahmenbedingungen für Start-ups besser Rechnung zu tragen, werden die Investorenpreise der ersten drei Geschäftsjahre steuerlich nicht berücksichtigt; die Unternehmen werden in dieser Periode zum in der Regel sehr geringen Substanzwert besteuert. In den folgenden zwei Jahren wird der Vermögenssteuerwert aus dem Durchschnitt zwischen dem Substanzwert und den Investorenpreisen ermittelt; dabei werden die Investorenpreise im vierten Geschäftsjahr einfach und der Substanzwert doppelt berücksichtigt; im fünften Geschäftsjahr erfolgt die Bewertung dann umgekehrt. Ab dem sechsten Jahr wird auf die erzielten Investorenpreise abgestellt. Bei den Start-ups der Biotech- und der Medtech-Branche ist die Startphase aufgrund der längeren Entwicklungsprozesse von drei auf fünf Jahre erweitert.

Wirtschaftsvertretern der Start-up-Branche und der High-Tech-Branche geht die Regelung zu wenig weit. Sie fordern Ausnahmeregelungen auch für Firmen, die schon länger bestehen und Risikokapital aufnehmen.

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich
Thomas Witschi



RÜCKERSTATTUNG DER VERRECHNUNGSSTEUERN

IST DIE RECHTSSICHERHEIT NOCH GEWÄHRLEISTET?

Steuernwälte haben zurzeit mit einem Thema viel zu tun: Wie kann ich für meine Kunden die Rückerstattung der Verrechnungssteuern gewährleisten? Was früher eine Formalität war, wird immer mehr zum Spiessrutenlauf. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Bereiche Verrechnungssteuern ihre Praxis aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides mit der Publikation eines Kreisschreibens massiv verschärft. Dies ist nun in der Praxis spürbar.

Meldung der Verrechnungssteuern im Konzern

Bezahlt eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft eine Dividende, kann diese innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit der Dividende der ESTV gemeldet werden. Somit müssen die Verrechnungssteuern nicht abgeliefert werden. Wird dies nicht rechtzeitig erledigt, werden die Verrechnungssteuern rückwirkend dennoch fällig und müssen mit Zinsen nachträglich beglichen werden. Die ESTV setzt hier Sachbearbeiter ein, die auf den Tag genau die Eingänge der Meldungen überprüfen. Bei grösseren Dividendenverschiebungen innerhalb eines Konzerns geht es hier natürlich um Tausende Franken Zinsen, die hier die ESTV generiert. Die Rückerstattung ist in diesem Falle normalerweise gewährleistet. Sie kann aber erst nach Ablauf des Jahres beantragt werden, in dem die Dividende fällig geworden ist. Es wird hier auf jeden Fall empfohlen, die Meldungen an die ESTV zukünftig eingeschrieben zu senden.

Rechtlich ist diese Vorgehensweise selbstverständlich in Ordnung. Ordnungspolitisch ist dies aber fragwürdig, da durch eine etwas kulantere Regelung dem Staat keine Nachteile entstehen würden. Anders als bei einer Steuerrechnung, die zu spät bezahlt wird, entsteht der ESTV kein Nachteil durch die zu spät gemeldete Dividende.

Geldwerte Leistungen an Aktionäre

Werden den Aktionären einer Kapitalgesellschaft Leistungen oder Werte zugehalten, für die sie keine Gegenleistung erbringen, spricht man von geldwerten Leistungen an Aktionäre. Was sind nun geldwerte Leistungen konkret? Ein klassisches Schulbeispiel ist hier der Geschäftswagen, der mit einem Marktwert von Fr. 20'000.00 dem Aktionär «geschenkt» wird. Vielfach sind aber die Grenzen zwischen privat und geschäftlich fließend und die Unterscheidung komplexer. Was für einen Unternehmer Geschäftsaufwand ist, sieht die Steuerverwaltung schnell einmal als Privataufwand.

In der Praxis hatte sich hier eine pragmatische Lösung durchgesetzt. Stellte der Steuerrevisor bei einer Buchprüfung fest, dass eine geldwerte Leistung vorliegt, wurde diese bei der Gesellschaft aufgerechnet und beim Aktionär als Dividende besteuert. Grundsätzlich löst jede Dividende auch die Verrechnungssteuern aus. Da durch die Aufrechnung des Steuerrevisors die Sicherung der Steuer gewährleistet ist, wurde auf das Verrechnungssteuerverfahren in der Vergangenheit in der Regel verzichtet. Die ESTV hat nun einen Bundesgerichtsentscheid zum Anlass genommen, diese Praxis massiv zu verschärfen.

Eine Steuerhinterziehung wurde bisher nur bei wiederholten, vorsätzlichen Vergehen seitens des Steuerpflichtigen angenommen. Die ESTV geht hier neue Wege und will die Verrechnungssteuern bei geldwerten Leistungen einfordern und nicht mehr zurück-erstatte. Dies auf der Grundlage, dass geldwerte Leistungen grundsätzlich eine Steuerhinterziehung darstellen sollen und somit die Verrechnungssteuern nicht mehr rückforderbar seien. Die Sicherungssteuer wird zu einer definitiven Steuer. Diese Praxis wirft verschiedene Fragen auf. Wird der Steuerpflichtige damit kriminalisiert? Wo nämlich Steuerhinterziehung vorliegt, ist der Steuerbetrug nicht weit. Die Jahresrechnung gilt als Urkunde. Wenn nun «private» Aufwendungen in der Buchhaltung verbucht sind, ist dies nun eine Bilanzfälschung? Wie soll nun vom Steuerpflichtigen sichergestellt werden, dass die Jahresrechnung «steuerrevisorikonform» erstellt wird?

Nichtdeklaration von verrechnungssteuerpflichtigen Dividenden

Ebenfalls wird nun von der ESTV die Rückerstattung von Verrechnungssteuern kategorisch verweigert, sollte man eine Dividende nicht deklariert haben, auch wenn die Verrechnungssteuern darauf ordnungsgemäss deklariert und abgeliefert wurden. Dies ist insoweit stossend, da ja in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Deklaration aus Versehen unterlassen wurde und nicht mit der Absicht einer Hinterziehung, da die Belastung durch die Verrechnungssteuern ungleich höher ausfällt als eine Steuerbelastung der Dividende bei den Steuern.

Aussicht

Im Falle der Meldung der Verrechnungssteuern im Konzern sind bereits politische Vorstösse im Tun, welche eine Ausdehnung der Fristen vorsehen.

Eine pragmatischere Haltung in der Frage der Steuerhinterziehung zu erwirken, wird sich vermutlich als schwieriger erweisen, da das Vorgehen der Verwaltung ja grundsätzlich nicht als rechtswidrig angeschaut werden kann.

Thomas Witschi



NEGATIVZINSEN – FLUCH ODER SEGEN?

Negative Zinsen in der Schweiz und in weiten Teilen Europas, in Japan und bald auch in den USA? Was vor wenigen Jahren undenkbar schien, ist mittlerweile Realität. Das Verhältnis von Gebern und Nehmern kehrt sich um. Man zahlt, wenn man spart, und kassiert, wenn man sich Geld leiht – nicht der Schuldner bezahlt den Gläubiger, sondern der Gläubiger den Schuldner.

Warum haben wir heute Negativzinsen?

Seit der Finanzkrise kämpft die Schweizerische Notenbank mit verschiedenen Massnahmen gegen die Aufwertung des Schweizer Frankens. Die Einführung von Negativzinsen ist eine dieser Massnahmen. Für Finanzinstitute wird es damit unattraktiver, neues Geld in Franken aufzunehmen, und für Banken vorteilhafter, überschüssiges Geld als Kredite an die Wirtschaft weiterzureichen, anstatt es bei der Notenbank zu deponieren. Damit soll die Attraktivität des Schweizer Frankens nachlassen und die Wirtschaft dank Kreditvergabe angekurbelt werden.

Wer leidet unter dem Negativzins?

Klare Verlierer der Negativzinsen sind die Sparer. Zumindest diejenigen, die hohe Summen anlegen möchten, müssen bei einigen Instituten bereits die vielleicht zum Unwort des Jahres zu kürende «Guthabenkommission» zahlen. Noch sind Zinsstrafen für Sparer aber die Ausnahme. In Form von Kontogebühren und Beitrags erhöhungen findet die Umwälzung jedoch schon statt, und langfristig werden die Banken ihre Last noch stärker auf die Kunden abwälzen müssen. Zu den offensichtlichsten «Opfern» negativer Zinsen gehören unsere Altersvorsorge und die Finanzindustrie. Den Pensionskassen fällt es zunehmend schwerer, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Während die Nettozinsmarge der Banken schrumpft, geraten die Geschäftsmodelle der Versicherer unter Druck. Aufgrund der sinkenden Profitabilität könnten die Geschäftsbanken jedoch ihre Kreditvergabe zurückfahren – was genau das Gegenteil dessen wäre, was Minuszinsen eigentlich bezwecken sollen.

Wer profitiert vom Negativzins?

Des Sparers Leid ist des Kreditnehmers Freud. Zum Beispiel der Staat. Dieser muss derzeit praktisch keine Zinsen mehr zahlen, wenn er sich Geld leiht. Im Gegenteil: Er lässt sich von seinen Gläubigern sogar dafür bezahlen, dass diese ihm Kredit gewähren. Denn wer dieser Tage Obligationen der Eidgenossenschaft kauft, zahlt dafür einen höheren Preis als die Summe, die ihm der Staat später über Zinscoupons zurückzahlen wird.

Fazit

Noch ist ungewiss, ob die Zentralbanken ihre Ziele auf diese Weise erreichen werden. Den verschuldeten Regierungen kommt zugute, dass sie für ihren Schuldendienst deutlich weniger aufwenden müssen. Bleibt zu hoffen, dass dieses finanzielle Geschenk genutzt wird, um strukturelle Reformen umzusetzen und das Wachstum anzukurbeln. Die Erfahrung zeigt aber, dass Regierungen in Versuchung geraten, unpopuläre Reformen auf die lange Bank zu schieben, um bei den Wahlen nicht abgestraft zu werden.

Langfristig ausgerichtete Anleger finden Alternativen mittels Kauf in Sachwerten wie Aktien, Immobilien und Gold. Die Grundsätze der Geldanlage – die Abwägung zwischen Flexibilität, Sicherheit und Rendite – gilt es jedoch auch in diesem Umfeld zu berücksichtigen. Sie müssen für sich entscheiden, ob Sie wegen der niedrigen Zinsen bereit sind, ein höheres Risiko bei der Geldanlage einzugehen.

Ursula Mengelt, Gastautorin, Mengelt Vermögensverwaltung AG

STEUERRECHT



NEGATIVZINSEN AUF BANKEINLAGEN

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON NEGATIVZINSEN AUF EINLAGEN BEI BANKEN UND SPARKASSEN

Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken oder Sparkassen anfallen, stellen im Privatvermögen abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten dar.

Negativzinsen qualifizieren nicht als Schuldzinsen, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen somit Vermögensverwaltungskosten dar.

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich
Thomas Witschi